

Gesetz über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 19 des Kantonalen Waldgesetzes und Art. 27 des Kantonalen Jagdgesetzes
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 2011

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezone bezweckt den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation, wie beispielsweise Verbiss- und Schälsschäden, vermieden werden können.

Art. 2 Perimeter

Die Wildruhezone umfasst die in der Landeskarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Malans.

Die bezeichneten Wildruhezonen wurden im Waldentwicklungsplan Herrschaft - Prättigau berücksichtigt und sind mit Regierungsbeschluss vom 31.10.2006 Prot. Nr. 1200, als behördenverbindlich erklärt worden.

Art. 3 Gültigkeit / Dauer

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1 : 25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen während dieser Zeit in den ausgeschiedenen Wildruhezonen verboten.

Bei ausserordentlichen klimatischen Verhältnissen kann der Gemeindevorstand das Zeitfenster entsprechend verlängern.

Art. 4 Wintersport

Für Aufstieg und Abfahrt mit Skiern oder Schneeschuhen innerhalb der Wildruhezonen gilt Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 5 Ausnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft wird in den Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei etc.), sowie für Jägerinnen und Jäger in Ausübung der Passjagd gilt das Wegegebot nicht.

Art. 6 Ahndung

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geahndet.

Art. 7 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 1. Januar bis 30. April (und entsprechend Art. 3 auch bis zu einem später angesetzten Termin) in den bezeichneten Perimetern ausserhalb der zulässigen Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Förster, Wildhut, Polizei etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien zwecks Verzeigung bekannt zu geben.

Art. 8 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von CHF 200.00, im Wiederholungsfall mit CHF 500.00 geahndet.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere die Verordnung über die Wildruhezonen in der Gemeinde Malans vom 4. Juni 1997, teilrevidiert am 13. Mai 2003, als aufgehoben.



Gemeinde Malans 1 : 25'000
(Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 14.05.1997)